

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Aufhebung der Einfuhrsanktionen bezüglich Goldmünzen sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Südafrika.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Ei 113/92 — vom 26. Februar 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 22. Februar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 37.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 20. Februar 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1991 (BAnz. S. 8373) wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) erfolgt unter „Anmerkungen“ die nachstehende Änderung:

Der Wortlaut der Anmerkung 42 wird wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

2. In der Warenliste wird bei der Warennummer 7118 90 002 in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 42 gestrichen.
3. In der Warenliste wird bei den betroffenen Warennummern der Kapitel 72 und 73 in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 41 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Mit der Einhundertsechzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste werden die Einfuhrsanktionen bezüglich Goldmünzen sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Südafrika aufgehoben.

Gemäß der VO (EWG) Nr. 219/92 des Rates vom 27. Januar 1992 (ABl. EG Nr. L 24 S. 6) wird in Artikel 1 Nr. 1 und 2 das Einfuhrgenehmigungserfordernis für Goldmünzen aufgehoben.

Mit Artikel 1 Nr. 3 wird in Umsetzung des Beschlusses 92/56/EGKS des Rates vom 27. Januar 1992 (ABl. EG Nr. L 24 S. 94) das Einfuhrgenehmigungserfordernis

für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika aufgehoben.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Durch die Zulassung der Einfuhr von Goldmünzen und Eisen- und Stahlerzeugnissen ist allenfalls eine Preissenkung für diese Produkte in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten; diese läßt sich aber im vorhinein nicht quantifizieren. Ihr Umfang dürfte aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

